

Erforderliche Anpassung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung für Zuweisungen nach §27 FAG M-V in 2026

Amt Schönberger Land Fachbereich II Datum 02.04.2025	Bearbeitung: Franzisca Badusche Bearbeiter/in-Telefonnr.: 038826/3301206
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Eine Kommune sollte in 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Grieben vom 17.12.2024 wurde erstmalig eine Hebesatzsatzung (mit aufkommensneutralen Hebesätzen) beschlossen, welche zum 01.01.2025 in Kraft trat.

Um nach § 27 FAG M-V in 2026 Mindestzuweisungen oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern in 2025 so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2025 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2023 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 festgesetzt worden wären (vgl. § 27 Absatz 7 FAG M-V).

Um die Voraussetzungen nach § 27 FAG M-V erfüllen zu können, müssten die Hebesätze für 2025 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
343%	332%	383%

Der aufkommensneutrale Hebesatz 2025 für Grundsteuer A beträgt 338 %, eine Erhöhung um 5% wäre nötig. Es liegt ein Einnahmeverzicht in Höhe von 104 € vor.

Der aufkommensneutrale Hebesatz 2025 für Grundsteuer B beträgt 318 %, eine Erhöhung um 14% wäre nötig. Es liegt ein Einnahmeverzicht in Höhe von 423 € vor.

Im Schreiben vom Landkreis vom 02.Juni 2025 heißt es: „Bei Unsicherheiten bezüglich der Messbetragsvolumina wird empfohlen, bei der **Festsetzung der Hebesätze einen Sicherheitszuschlag** einzubeziehen.“

Über die Höhe des empfohlenen Sicherheitszuschlages wird keine Aussage getroffen. Die Gemeindevertretung könnte jeweils 2% auf die Grundsteuer A und B zusätzlich erheben.

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
---------------	---------------	--------------

343%+2%=345%	332%+2%=334%	383%
--------------	--------------	------

Gewerbesteuer

Für die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer gilt für 2025 wie bisher, dass der Hebesatz grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 vom 22. August 2024 ergeben sich für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern folgende Hebesätze bei der Gewerbesteuer:

Gewogener Durchschnittshebesatz 2023:	363%
Soll-Hebesatz 2025 (+ 20 Hebesatzpunkte)	383 %

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt in 2025 370 %, eine Erhöhung um 13% wäre nötig. In diesem Bereich liegt somit ein Einnahmeverzicht von 100 € vor.

Es liegt insgesamt ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 627€ vor.

In §27 FAG M-V sind die finanziellen Hilfen des Landes zur nachhaltigen Unterstützung der Kommunen bei der Rückführung negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen und damit beim Haushaltsausgleich geregelt.

Eine Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Zuweisung wäre die zuvor beschriebene Anpassung der Hebesätze.

Die Gemeinde Grieben befindet sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung und sollte jede Zuweisung nach Möglichkeit beantragen.

Beschlussvorschlag

- a) Die Gemeinde Grieben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 07. Januar 2025 wie folgt:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
343%	332%	383%

- b) Die Gemeinde Grieben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 07. Januar 2025 wie folgt mit Sicherheitszuschlag:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
345%	334%	383%

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	627,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Berechnung Hebesätze (öffentlich)
---	-----------------------------------

3	e-Mail LK Überprüfung der Realsteuersätze 2025 (öffentlich)
4	1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 07. Januar 2025 (öffentlich)

Berechnung der Hebesätze

Hebesatzvergleich 2025/2026

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbsteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde bis 2024	350	408	370
Nivellierungshebesätze 2025	338	438	390
Hebesätze gem. Hebesatzsatzung 2025 vom 17.12.2024	334	318	370

Den Berechnungen zur Steuerkraft 2023 der Gemeinden für den Finanzausgleich 2025 liegen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 FAG M-V die vorstehenden Nivellierungshebesätze zu Grunde. Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft auch für die Finanzausgleichsjahre 2025 und 2026, für die Gewerbsteuer für die Finanzausgleichsjahre 2025 bis 2027 Berücksichtigung finden.

Berechnung der Steuersätze 2025

Ziel ist es nach dem Willen von Bund und Ländern nicht, das Grundsteueraufkommen einzelner Kommunen zu erhöhen oder zu senken. Eine Kommune soll 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht.

Durch die Berechnung eines neuen Hebesatzes ist die Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Aufgrund verschiedener Effekte, wie Nachzahlungen, Stundungen, Erlasse etc. wird sich diese Aufkommensneutralität nicht eins zu eins mit dem alten Hebesatz berechnen lassen, hier kann es zu Abweichungen kommen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der rechnerisch ermittelte Wert, der sich ergibt, wenn man das Aufkommen/den Ertrag der Grundsteuer lt. Haushaltsplan 2024 durch die Summe der neuen Grundsteuermessbeträge für das Kalenderjahr 2025 – jeweils gesondert für die Grundsteuer A und B – dividiert.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Grieben vom 17.12.2024 wurde erstmalig eine Hebesatzsatzung (mit aufkommensneutralen Hebesätzen) beschlossen, welche zum 01.01.2025 in Kraft tritt.

Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes:

GrSt A

2024	Gesamtsumme Messbetrag	GesamtSollbetrag	entspricht Hebesatz alt
	2.494,33	8.730,10	350

2025	Gesamtsumme Messbetrag	GesamtSollbetrag	entspricht Hebesatz NEU
	2.614,34	8.730,10	334

GrSt B

2024	Gesamtsumme Messbetrag	GesamtSollbetrag	entspricht Hebesatz alt
	1.356,19	5.533,27	408
	Ersatzbemessung I	3.461,40	
	Ersatzbemessung II	567,12	
	Stellplätze/Garagen	68,00	
		9.629,79	

2025	Gesamtsumme Messbetrag	GesamtSollbetrag	entspricht Hebesatz NEU
	3.026,89	9.629,79	318

Gewerbsteuer

Der momentane Hebesatz für die Gewerbsteuer liegt bei 370 %. Der Planansatz 2025 beträgt 2.500 € und für 2026 2.500 €.

Eine Anpassung auf 390 % würde den Planansatz jeweils um ca. 100 € auf ca. 2.600 € erhöhen.

In diesem Bereich liegt somit ein Einnahmeverzicht von 100 € vor.

Hinweise zur Antragstellung 2025 auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung in 2026

Um nach § 27 FAG M-V in 2026 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern in 2025 so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2025 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2023 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 festgesetzt worden wären (vgl. § 27 Absatz 7 FAG M-V).

1. Schritt - Bestimmung der Soll-Einzahlungen 2023

$$\frac{\text{Ist-Einzahlungen Grundsteuer A/B 2023} * \text{Soll-Hebesatz Grundsteuer A/B 2023}^\circ}{\text{Ist-Hebesatz Grundsteuer A/B 2023}} = \text{Soll-Einzahlungen 2023}$$

Die gemeindegrößenabhängigen „Soll-Hebesätze für die Grundsteuern 2023“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Gemeinde Grieben hat unter 1000 Einwohner.

von... bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnittshebesatz 2023	Soll-Hebesatz 2023* (+20 Hebesatzpunkte)	Gewogener Durchschnittshebesatz 2023	Soll-Hebesatz 2023* (+20 Hebesatzpunkte)	Gewogener Durchschnittshebesatz 2023	Soll-Hebesatz 2025 (+20 Hebesatzpunkte)
unter 1000	339	359	396	416	363	383
1000-3000	353	373	401	421	358	378
3000-5000	348	368	406	426	345	365
5000- 10000	335	355	419	439	383	403
10000-20000	347	367	414	434	384	404
20000 - 50000	325	345	472	492	403	423

*Der Soll-Hebesatz 2023 für die Grundsteuer A und B ist nicht in 2025 festzusetzen, sondern maßgeblich für die o.a. Berechnung des erforderlichen Hebesatzes nach der Übergangsbestimmung gemäß § 27 Absatz 7 FAG M-V aufgrund der im Zuge der Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen.

Auszug Finanzrechnung der Gemeinde Grieben für das Jahr 2023

Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 03 Gemeinde Grieben

Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
	in €	in €	in €	in €	in €
	1	2	3	4	5
Steuern und ähnliche Abgaben	84.200,00	0,00	84.200,00	84.080,90	-119,10
60110000 Grundsteuer A	8.400,00	0,00	8.400,00	8.735,91	335,91
60120000 Grundsteuer B	8.600,00	0,00	8.600,00	9.794,60	1.194,60
60122000 Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke	0,00	0,00	0,00	49,98	49,98

Berechnung Grundsteuer A

Ist-Einzahlungen Grundsteuer A 2023	Soll-Hebesatz Grundsteuer A 2023	Ist-Hebesatz Grundsteuer A 2023	Soll-Einzahlungen 2023
8.735,91 €	359	350	8.960,55 €

Um die Voraussetzungen gem. § 27 FAG M-V zu erfüllen und um im Jahr 2025 Einzahlungen bei der Grundsteuer A in Höhe von 8.960,55 € erzielen zu können, müsste der Hebesatz wie folgt festgesetzt werden:

Soll-Einzahlungen Grundsteuer A 2023 8.960,55 €

Messbetrag Grundsteuer A 2025: 2.614,34 €

Hebesatz Grundsteuer A 2025 für § 27 FAG: ca. 342,75 % -> 343 %

Der aufkommensneutrale Hebesatz 2025 beträgt 338 %, eine Erhöhung um 5% wäre nötig.

Berechnung Grundsteuer B

Ist-Einzahlungen Grundsteuer B 2023	Soll-Hebesatz Grundsteuer B 2023	Ist-Hebesatz Grundsteuer B 2023	Soll-Einzahlungen 2023
9.844,58 €	416	408	10.037,61 €

Um die Voraussetzungen gem. § 27 FAG M-V zu erfüllen und um im Jahr 2025 Einzahlungen bei der Grundsteuer B in Höhe von 10.037,61 € erzielen zu können, müsste der Hebesatz wie folgt festgesetzt werden:

Soll-Einzahlungen Grundsteuer B 2023	10.037,61 €
Messbetrag Grundsteuer B 2025:	3.026,89 €
Hebesatz Grundsteuer B 2025: für § 27 FAG	ca. 331,61 -> 332 %

Der aufkommensneutrale Hebesatz 2025 beträgt 318 %, eine Erhöhung um 14% wäre nötig.

Gewerbesteuer

Für die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer gilt für 2025 wie bisher, dass der Hebesatz grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 vom 22. August 2024 ergeben sich für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern folgende Hebesätze bei der Gewerbesteuer:

2023: 363 %

Gewogener Durchschnittshebesatz 2023: 363%

Soll-Hebesatz 2025 (+ 20 Hebesatzpunkte) 383 %

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt in 2025 370 %, eine Erhöhung um 13% wäre nötig.

Um die Voraussetzungen nach § 27 FAG M-V erfüllen zu können, müssten die Hebesätze für 2025 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
343%	332%	383%

Original Message processed by david®

WG: EILT: Überprüfung der Realsteuerhebesätze 2025 für eine Antragstellung nach § 27 FAG M-V 2. Juni 2025, 14:41 Uhr

Von Flick, Steffen

An 'lvb@luetzow-luebstorf.de'|Abel|Angela Lange|Frank Meier|G.Adam|GabrieleRichter|Lars Prahler|Lars (23 Sperling(l.sperling@schoenberger-land.de)|MathiasJankowski|R.Hoppe|Albrecht|Beilfuß|Böckmann|Finanzen Amt Neuburg|Fr. Maaß|Habenstein|Hafemeister|Kempken(marleen.kempken@neukloster.de)|Lenschow|Pflughaupt|Splitter|Völzow|Wieck

Hohe Priorität

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V erhielten wir als untere Rechtsaufsicht folgenden Hinweis (zusätzlich zu den bisher erfolgten Hinweise bezüglich der Antragstellung nach § 27 FAG und der Grundsteuerreform), den ich hiermit an Sie weiterleite:

„Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass es in Einzelfällen Kenntnis darüber erlangt habe, dass Gemeinden bei der beabsichtigten Festsetzung aufkommensneutraler Hebesätze das Messbetragsvolumen fehlerhaft hochgerechnet hätten. Hintergrund seien u.a. noch offene Einsprüche, die grundsätzlich bis Juni abgearbeitet sein sollen, und tageweise Datenabweichungen durch Wertfortschreibungen, da alte Bescheide in diesen Fällen zunächst aufgehoben werden müssten, bevor neue erlassen werden könnten.

Aufgrund der **Relevanz einer korrekten Berechnung und Festsetzung der erforderlichen Hebesätze** für die Antragstellung nach § 27 FAG M-V, sollten die **Gemeinden**, für die eine **Mindestzuweisung oder Sonderzuweisung in 2026** in Betracht kommt, rechtsaufsichtlich dringend zeitnah gebeten werden, die **Berechnung der Hebesätze zu überprüfen** und diese – bei einer erforderlichen Anhebung – noch **bis zum 30.06.** anzupassen. Bei Unsicherheiten bezüglich der Messbetragsvolumina wird empfohlen, bei der **Festsetzung der Hebesätze einen Sicherheitszuschlag** einzubeziehen. Eine Absenkung der Hebesätze wäre ggf. auch nach dem 30.06. noch möglich.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass bei den geltenden Regelungen zu den Mindestzuweisungen oder Sonderzuweisungen **kein** Ermessensspielraum bei den zu erzielenden Mindes-Realsteuereinzahlungen besteht. Selbst bei geringen Realsteuermindereinzahlungen gegenüber der Vergleichsberechnung wäre eine positive Zuweisungsentscheidung ausgeschlossen.

Zur Berechnung der für die Antragstellung 2026 erforderlichen Hebesätze 2025 verweise ich erneut auf die Ausführungen im Zuge der Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2025 für die Haushaltsplanung 2025 vom 28. November 2024 („Orientierungsdatenerlass 2025“ Punkt IV.), die ich erneut als Anlage beigefügt habe.“

Ich möchte in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinden bei einer eingeschränkten, gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit **verpflichtet** sind, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Vgl. § 17 a Abs. 1 GemHVO-Doppik. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ausdrücklich auf die Erläuterung zu § 17 a in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik hinweisen.

Den Gemeinden wird mit den Mitteln des FAG weiterhin die Möglichkeit gegeben, langfristig den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

Ich kann nur dringend dazu aufrufen, diese Möglichkeit zu nutzen und entsprechende Beschlüsse zur Anpassung der Hebesätze zum Haushalt 2025 zu fassen (Achtung

Beschlussfassung zur Erhöhung der Hebesätze nach dem 30.06 greifen nicht mehr für das Haushaltsjahr 2025).

Aufgrund der gegebenen Informationen bitte ich um Überprüfung der Berechnung der Hebesätze und um Information an die betroffenen Gemeinden.

Für Rückfragen stehen Ihnen wie gewohnt die Kollegen der Kommunalaufsicht zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susann Siegerth
Fachgebietsleiterin Kommunalaufsicht



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet Kommunalaufsicht

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Rostocker Straße 76 • 23970 Wismar
Raum B 3.04

Fon: +49 3841 3040 1502
Fax: +49 3841 3040 81502

Mail: su.siegerth@nordwestmecklenburg.de

Web: [Protected link to nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Folgen Sie uns auch bei [Instagram \(Protected link to instagram.com\)](https://www.instagram.com/nordwestmecklenburg.de), [YouTube](https://www.youtube.com/nordwestmecklenburg.de) und [Facebook](https://www.facebook.com/nordwestmecklenburg.de).

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grundsteuer und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Grieben (Hebesatzsatzung)
vom _____**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 343 %/ 345% |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 332 %/ 334% |

2. Gewerbesteuer

383 %

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die 1.Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Die 1.Änderungssatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Grieben, den

Siegel

Lenschow
Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Grieben über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am [REDACTED] und mit Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

-Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des xx.xx.2025 bekannt gemacht.